

§ 18 AAV Schutzmaßnahmen gegen Absturz in Betriebsräumen

AAV - Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

§ 18.

(Anm.: Abs. 1 bis 5 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/1998.)

1. (6)Dachflächen und Oberlichten aus sprödem Material, wie Glas oder Wellasbestzement, bei denen beim Durchbrechen Absturzgefahr besteht, dürfen nur auf Laufstegen oder Laufbrettern begangen werden.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at